

**Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der
Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010, S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. 3/2007, S.41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf am 13.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.

Die Benutzung erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dienen ausschließlich der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die keine feste Unterkunft haben oder denen eine feste Unterkunft nicht nachgewiesen werden kann.
- (2) Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft oder auf ein weiteres Verbleiben in dieser besteht nicht.

§ 3

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird mit der Zuweisung einer Unterkunft begründet.
- (2) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.
- (3) Die Zuweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.
- (4) Die Zuweisung erfolgt in der Regel befristet. Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit durch Verwaltungsakt beendet oder eingeschränkt werden, insbesondere auch zum Zwecke einer anderweitigen Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet außerdem mit dem Wegzug oder Tod der Benutzerin oder des Benutzers.
- (6) Nach Beendigung des Benutzungsrechtes ist die Benutzerin oder der Benutzer zur unverzüglichen Räumung verpflichtet.

Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 4).

§ 4

- (1) Mit der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft unterwirft sich die Benutzerin oder der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind nicht berechtigt, Veränderungen an den Gebäuden vorzunehmen.

Die Anbringung von Fernsehantennen / Satellitenschüsseln an den Gebäuden oder auf dem Grundstück bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.

- (3) Das Lagern sowie Abstellen von Materialien und anderen Gegenständen außerhalb der dafür zugelassenen Räume ist verboten.
- (4) Das Halten von Tieren ist untersagt. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn keine unvermeidbaren Belästigungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten sind und eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewährleistet ist.
- (5) Im übrigen ist für die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften die vom Samtgemeindebürgermeister erlassene Benutzungsordnung maßgebend.
- (6) Die mit der Verwaltung beauftragten Personen können Besuchern und Bewohnern Weisungen, Besuchern auch Hausverbote erteilen.

§ 5

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Zuweisungsverfügung genannten Tag und endet mit der Rückgabe der zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Die Gebühren schuldet, wem eine Unterkunft zur Nutzung zugewiesen wurde. Eine Haushaltsgemeinschaft haftet als Gesamtschuldnerin.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Unterkünfte beträgt je m² Nutzfläche 2,50 € monatlich.

Für Räume, die nicht in der Obdachlosenunterkunft Vor dem Tore 3, Eschershausen in Benutzung genommen werden, ist die vom Vermieter geforderte preisrechtlich zulässige Miete zuzüglich Nebenkosten als Benutzungsgebühr zu entrichten.

In der Obdachlosenunterkunft Vor dem Tore 3, Eschershausen entstehende Betriebskosten sind entsprechend der Berechnungsverordnung nach dem II. Wohnungsbaugesetz in der Benutzungsgebühr enthalten.

Soweit die Benutzerinnen oder Benutzer über einen eigenen Hauptzähler Strom entnehmen, sind Entgelte aufgrund der allgemeinen Versorgungsbedingungen unmittelbar an die Versorgungsunternehmen zu zahlen.

§ 6

- (1) Die Gebühren werden mit der Zuweisungsverfügung festgesetzt und sind ohne besondere Veranlagung und Zahlungsaufforderung für den ersten Monat ggf. anteilig sofort und dann monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats an die Samtgemeindekasse zu entrichten.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf eines vollen Monats, wird der anteilige Betrag erstattet.

§ 8

Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlungen oder Unterlassungen oder durch Handlungen oder Unterlassungen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10, Abs. 5 NKomVG handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 - a) entgegen § 3 eine Unterkunft ohne schriftliche Zuweisung bezieht oder sie für andere als Wohnzwecke benutzt,
 - b) entgegen § 4 ohne schriftliche Zustimmung ein Tier hält oder eine Fernsehantenne oder Satellitenschüssel anbringt,
 - c) einen Bescheid gem. § 3 Abs. 4 nicht Folge leistet,
 - d) der Räumungspflicht nach § 3 Abs. 6 nicht nachkommt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10

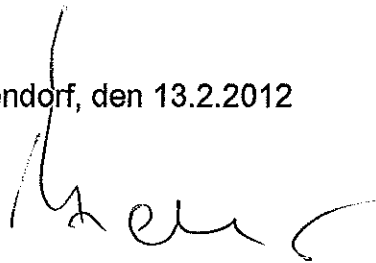
Zwangmaßnahmen

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann gem. §§ 64, 66, 67 und 69 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.1.2005 in der zur Zeit geltenden Fassung ein Zwangsgeld von 5 bis 50.000 Euro, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angedroht und festgesetzt werden.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Zeitgleich tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 13.8.2002 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 13.2.2012



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister

